

## **Beschluss Nr. 03/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 25. April 2023**

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Juli 2022 und beziehungsweise auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter [www.kvt.de](http://www.kvt.de) zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V ergeben sich nunmehr nach der Sitzung des Zulassungsausschusses für Ärzte am 4. April 2023 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2021 folgende Veränderungen:

### **I. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie**

#### **Hausärzte**

Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordhausen	1,0 Vertragsarztsitze

#### **Nervenärzte**

Planungsbereich Erfurt, Stadt	1,0 Vertragsarztsitze
-------------------------------	-----------------------

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **26. April 2023 bis zum 7. Juni 2023** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

### **II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020, Nr. 01/2021 vom 4. März 2021, Nr. 05/2021 vom 10. Juni 2021, Nr. 08/2021 vom 29. November 2021 und 09/2022 vom 22. Dezember 2022.**

#### **Hausärzte**

Planungsbereich Gera-Stadt	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilmenau	4,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	4,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sondershausen	4,0 Vertragsarztsitze

#### **Augenärzte**

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,5 Vertragsarztsitze
---	-----------------------

**Beschluss Nr. 03/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 25. April 2023**

**III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze<sup>1</sup>) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze<sup>2</sup>)**

**für die Arztgruppe der Nervenärzte gemäß § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie**

**a. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in gesperrten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 1 SGB V, § 25a i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze)**

Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Es bestehen Niederlassungsmöglichkeiten für

**Psychiater**

Planungsbereich Sömmerda

1,0 Vertragsarztsitze

In gesperrten Planungsbereichen, die aufgrund eines nicht ausgeschöpften Mindestversorgungsanteils für diesen Anteil der bedarfsplanungsrechtlichen Arztgruppe partiell geöffnet sind, sind Zulassungen gemäß § 25a Satz 2 i. V. m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie bis zur Ausschöpfung dieses Mindestversorgungsanteils möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom **26. April 2023 bis zum 7. Juni 2023** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

**b. Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze)**

**aa. Der 25prozentige Anteil gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab**

Planungsbereich Saale-Orla-Kreis

0,5 Vertragsarztsitze

Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt

1,5 Vertragsarztsitze

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl

1,5 Vertragsarztsitze

**bb. Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und**

1 Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

2 Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

## **Beschluss Nr. 03/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 25. April 2023**

Psychotherapie § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Die Mindestversorgungsanteile werden ausgeschöpft ab

### **Neurologen**

Planungsbereich Eichsfeld	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Hildburghausen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	2,0 Vertragsarztsitze

### **Psychiater**

Planungsbereich Hildburghausen	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Kyffhäuserkreis	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	1,0 Vertragsarztsitze

## **IV. Feststellung der Höchstversorgungsanteile für die Arztgruppe der Fachinternisten gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2, 3, 4 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie**

### **1. für Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie**

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie von 33 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Südwestthüringen	0,5 Vertragsarztsitze

### **2. für Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie**

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen	1,0 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Ostthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

### **3. für Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde**

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem

## **Beschluss Nr. 03/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 25. April 2023**

Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Nordthüringen	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen	2,0 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen  
Planungsbereich Südwestthüringen

### **4. für Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie**

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie von 25 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen  
Planungsbereich Nordthüringen  
Planungsbereich Ostthüringen  
Planungsbereich Südwestthüringen

### **V. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie:**

#### **Hausärzte**

Planungsbereich Heiligenstadt

#### **Kinder- und Jugendärzte**

Planungsbereich Arnstadt

#### **Nervenärzte**

Planungsbereich Sömmerda

### **VI. Ende der Beschränkungen von Zulassungen und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i.V.m. § 26 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie**

#### **Hausärzte**

Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz

#### **Begründung**

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen teilte zum Stand der hausärztlichen Versorgung mit, dass in der planungsrechtlichen Arztgruppe der Hausärzte in dem Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz zum Stand vom 4. April 2023 der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad nicht überschritten wird mit der Folge, dass der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen die Zulassungsbeschränkungen für die planungsrechtlichen Arztgruppe der Hausärzte gemäß § 103 Absatz 3 SGB V im Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz an sich aufheben und im Umfang von 1,0 partiell öffnen müsste. Gleichzeitig teilte die Kassenärztliche Vereinigung

**Beschluss Nr. 03/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 25. April 2023**

Thüringen mit, dass im Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen im Umfang von 0,25 Leistungsbeschränkungen von angestellten Ärzten bei zugelassenen Hausärzten bestehen.

Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 2, Absatz 3a Satz 1 SGB V i. V. m. § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie enden diese Beschränkungen und Leistungsbegrenzungen mit dem Aufhebungsbeschluss. Gemäß § 101 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a Satz 2 SGB V werden diese Ärzte dann bei der Ermittlung des Versorgungsgrades mitgerechnet.

Das hat für die planungsrechtliche Arztgruppe der Hausärzte zur Folge, dass im Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz eine partielle Öffnung im Umfang von 1,0 Vertragsarztsitzen erfolgt.

gez. Erika Behnsen  
Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank  
Geschäftsführerin des Landesausschusses

**Hinweis:**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.